



21. Generalversammlung des Vereins Gentiana Schulen Nairobi Traktandum 9: Statutenänderung

1. Anpassung Art. 7 der Statuten

Artikel 10 Abs. 3 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches schreibt vor, unter welchen Bedingungen die Mitglieder des Vereins eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen können. Bisher legten die Statuten die Mindestgrösse von 30 Mitgliedern fest. Korrekt ist indessen, dass ein Fünftel der Mitglieder eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen können. Artikel 7 der Statuten wird wie folgt zur Änderung beantragt:

Art. 7 Oberstes Organ ist die Generalversammlung. Sie findet einmal pro Jahr statt. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Traktanden spätestens 20 Tage im Voraus. Anträge können bis 14 Tage vor der Generalversammlung dem Vorstand eingereicht werden.

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit durch **einen Fünftel der Mitglieder mindestens 30 Mitglieder** oder durch den Vorstand schriftlich verlangt werden. Sie hat innert drei Monaten stattzufinden.

Jede ordnungsgemäss einberufene und durchgeführte Generalversammlung ist beschlussfähig. Sie beschliesst durch einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

2. Anpassung Art. 10 der Statuten

Bei dieser Gelegenheit beantragt der Vorstand die Anpassung von Art. 10 betreffend die Revisionsstelle. Korrekt ist, dass der Verein keine externe Revisionsstelle beauftragt, sondern eine interne Rechnungsrevision durchführt. Art. 10 der Statuten wird wie folgt zur Änderung beantragt:

Art. 10 **Die Revisionsstelle Die interne Rechnungsrevision** besteht aus **mindestens** einem Revisor/einer Revisorin; er/sie prüft die Jahresrechnung **und Die Revisionsstelle** erstattet der Generalversammlung jährlich Bericht.

Antrag:

Der Vorstand beantragt der Generalversammlung die Genehmigung der geänderten Artikel 7 und 10 der Statuten und deren unmittelbare Inkraftsetzung.

Herisau, 1. März 2026